Hierauf wird zum Vortrage aus der Registrande übergegangen:

1) Der Privatus Robert v. Heldreich trägt auf Verbesserung der Poststraße von Königstein nach Schandau an. (An die vierte Deputation). — 2) Petition Sr. Durchl. des Fürsten Schönburg, Mitglied der ersten Kammer, die Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Ansprüchen betreffend. (An die dritte Deputation.) — 3) Desselben Petition die Abschaffung des juramenti credulitatis betreffend. (An die dritte Deputation). —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden jetzt übergehen zu dem Vortrage des ersten Gegenstandes, der auf der heutigen Tagesordnung ist, nämlich den Bericht der ersten Deputation über das Decret vom 10. Novbr. 1839, die allerhöchsten Entschließungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend. Ich ersuche den Hrn. v. Watzdorf, den Vortrag zu übernehmen. Bemerken muß ich noch, meine Herren, daß ein Urlaubsgesuch des Hrn. D. Crusius vom 16.—19. d. M. eingegangen ist. Da die Mitgliederanzahl diesen Urlaub gestattet, so würde demselben nichts entgegenstehen. Dann erlaube ich mir noch zu bemerken, daß Ihnen gestern der erste Bericht des Leipziger Comité, die Feier des 400jährigen Jubiläums der Buchdruckerkunst betreffend, vorgelegt worden ist. Ich werde für diese Mittheilung dem Comité den Dank der Kammer dafür aussprechen, daß wir von diesem Ereignisse — denn es ist ein Ereigniß! — gütigst in Kenntniß gesetzt wurden. Dann ist zu bemerken, daß die zweite Deputation sich in der Person des Hrn. v. Polenz einen neuen Vorstand gewählt hat. Wir können nun zum Vortrage übergehen.

Referent v. Watzdorf trägt zuvörderst das königl. Decret vom 10. November 1839 die Allerhöchsten Entschließungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend vor (s. dasselbe in Nr. 10 der Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 116). — Der Vortrag des allgemeinen Theils des Deputationsberichts folgt hierauf: Er lautet:

Das in der Aufschrift erwähnte allerhöchste Decret gelangte zuvörderst bei Eröffnung des Landtages an die erste Kammer.

Bei dem diesfallsigen Vortrage aus der Registrande wurde jedoch dahin Beschluß gefaßt, dasselbe ohne weitere Erklärung an die zweite Kammer abzugeben.

Der Grund dieses Verfahrens lag darin, daß man das Decret selbst als eine Ergänzung des Landtagsabschieds betrachtete und dafür hielt, daß dasselbe, eben so wenig als letzterer, einer ständischen Beantwortung bedürfe, welche denn auch, nach den Eingangsworten des allerhöchsten Decretes zu urtheilen, von Seiten der Staatsregierung weder verlangt noch erwartet werde.

Hierbei hatte man jedoch die Meinung, daß es jedem einzelnen Mitgliede der Kammer unbenommen sei, diejenigen Anträge, welche durch die allerhöchsten Resolutionen als nicht erfüllt oder erledigt zu betrachten wären, wieder aufzunehmen, und auf dem geeigneten Wege aufs Neue zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen.

In der zweiten Kammer war man in Bezug auf das vorliegende Decret einer andern Ansicht, man überwies dasselbe der ersten Deputation zur Berichterstattung und beauftragte zugleich die dritte Deputation, eine Revision darüber vorzunehmen, ob alle ständische Anträge des vorigen Landtages Berücksichtigung erlangt hätten.

Nachdem nun das mehrgedachte allerhöchste Decret nach vorgängiger Berathung in der zweiten Kammer wieder mittelst Protokollextracts an die erste Kammer gelangte, konnte die mit der Berichterstattung beauftragte Deputation in consequenter Verfolgung des früher von ihrer Kammer gefaßten Beschlusses, daß das Decret an sich einer Berathung und Beantwortung nicht bedürfe, nur diejenige allerhöchste Resolution zum Gegenstande ihres Gutachtens machen, welche Seiten der zweiten Kammer einen neuen Antrag hervorgerufen hatte.

Desgleichen war man darüber einverstanden, daß es zur Zeit nicht anzurathen sei, die Frage einer besonderen Erörterung zu unterwerfen, ob die im §. 113 der Verfassungsurkunde zugesicherte Mittheilung der allerhöchsten Entschließungen auf sämmtliche ständische Anträge des vorigen Landtags erfolgt sei, da es nicht angemessen erscheine, diese durch die Verfassungsurkunde allerdings gerechtfertigte Frage, gleichzeitig in beiden Kammern zu prüfen, sondern es einem früheren Vorgange gemäß zweckmäßiger sein dürfte, abzuwarten, ob in dieser Beziehung künftig Mittheilungen Seiten der zweiten an die diesseitige Kammer gelangen möchten.

Referent v. Watzdorf: Soweit der Bericht im Allgemeinen. Sollte in dieser Beziehung etwas geäußert werden, so würde hier der angemessenste Platz sein.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint nicht der Fall zu sein, daß die Kammer im Allgemeinen zu discutiren geneigt wäre. Wenn das nicht der Fall ist, so können wir zum speciellen Theile übergehen.

Referent v. Watzdorf trägt nun alsbald den vierten Punkt, die ständischen Anträge wegen der Untergerichte vor, über welchen sich die Deputation verbreitet hat, (s. denselben in Nr. 10 der Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer S. 123). — Der Deputationsbericht sagt darüber Folgendes:

Uebergehend zu Punkt 4 des allerhöchsten Decretes, so ist hierbei noch im Allgemeinen zu bemerken, daß dies die einzige Resolution ist, welche in der zweiten Kammer einen neuen Antrag veranlaßte, da bei allen übrigen Nummern die jenseitige Kammer, dem Deputationsgutachten gemäß, theils zur Zeit, theils ganz Beruhigung faßte, oder die ständischen Anträge durch die Mittheilungen der Staatsregierung als erledigt erklärte.

Wenn nun die zweite Kammer bei der allerhöchsten Resolution ad 4 auf die bereits auf zwei Landtagen verhandelte Principfrage — Aufhebung oder Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit — zurückgekommen und wiederholt den Beschluß gefaßt hat, die hohe Staatsregierung um Wiedervorlegung des Gesetzentwurfs, die Organisation der Untergerichte im Lande betreffend, zu ersuchen, so wird es nothwendig sein, kürzlich derjenigen Beschlüsse zu erwähnen, welche theils von beiden Kammern gemeinschaftlich, theils von der ersten Kammer allein in dieser Angelegenheit auf dem vorigen Landtage gefaßt wurden.

SLUB
Wir führen Wissen.